



Aargauischer Unihockey Verband AGUHV

Postfach

CH-5001 Aarau

T +41 79 312 61 54

[praesident@aguhv.ch](mailto:praesident@aguhv.ch)

[www.aguhv.ch](http://www.aguhv.ch)

# **Aargauischer Unihockey Verband AGUHV**

## **Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb ab 10.9.2021**

Version: 10.09.2021

Ersteller: Dominik Zünd, Corona-Beauftragter

## Schutzkonzept Trainings- und Spielbetrieb

Folgende Grundsätze müssen im Trainings- und Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ans Spiel und ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Generelle Regeln im Schweizer Unihockey

- Trainings und Wettkämpfe sind ohne Einschränkungen auf dem Spielfeld erlaubt.
- Bei Trainings gelten folgenden Regeln:
  - Ein Schutzkonzept muss vorliegen, sofern mehr als sechs Personen teilnehmen (Trainer\*innen und Betreuer\*innen zählen mit).
  - Für den Trainingsbetrieb ist ein\*e «Corona-Beauftragte\*r» zu bestimmen.
- Bei einem Wettkampf gelten folgenden Regeln:
  - Der Zugang zur Garderobe ist nur für Spieler\*innen, Betreuer\*innen, Schiedsrichter\*innen und Observer\*innen erlaubt. Die nachfolgenden Teams sollten den Garderobentrakt erst betreten, wenn die vorherigen Teams diesen verlassen haben.
  - Das Spielvorbereitungsmeeting findet mit 1.5 m Abstand und Schutzmaske statt.
  - Das Betreten des Spielfelds ist nur Spieler\*innen, Schiedsrichter\*innen und Helfenden erlaubt. Dies gilt auch in der Pause.
  - Es findet ein getrennter Teameinlauf statt, entweder räumlich oder zeitlich. Einlaufkids sind nicht erlaubt.
  - In der Pause finden keine Seitenwechsel statt.
  - Es wird kein Handshake durchgeführt (Verabschiedung mittels Stockgruss).
  - Eine allfällige Best-Player-Ehrung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Veranstaltungen ab 1'000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- Verschärfte kantonale oder kommunale Vorschriften haben in jedem Fall Vorrang.

### 3. Bei Veranstaltungen MIT Covid-Zertifikat gilt:

- Alle anwesenden Athlet\*innen, Schiedsrichter\*innen, Funktionär\*innen und Zuschauer\*innen müssen über ein gültiges COVID-Zertifikat verfügen.
  - Ausnahme: Es können Helfer\*innen ohne Zertifikat eingesetzt werden. Diese tragen eine Maske und halten Abstand.
- Bei Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine weiteren Beschränkungen. Die Hygieneregeln sollen dennoch eingehalten und wenn möglich Abstand gehalten werden.
- Anlässe mit Covid-Zertifikat sind mindestens zehn Tage im Voraus an alle teilnehmenden Clubs und Schiedsrichter\*innen zu kommunizieren.

### 4. Bei Veranstaltungen OHNE Covid-Zertifikat gilt:

- Für jeden Anlass ist ein Schutzkonzept zu erstellen.
- Für jeden Anlass ist ein\*e «Corona-Beauftragte\*r» zu bestimmen.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Personen ab zwölf Jahren. Spieler\*innen, Schiedsrichter\*innen und Trainer\*innen sind im Training/Wettkampf auf dem Spielfeld und der Spielerbank von der Maskenpflicht befreit.
- Indoor sind die Kontaktdaten zu erfassen.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sind immer einzuhalten, auch in der Garderobe.
- Für Wettkämpfe indoor mit Publikum gilt:
  - Die Hallenkapazität kann bis max. zwei Drittel genutzt werden.
  - Stehen den Besucher\*innen Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, dürfen max. 250 Besucher\*innen eingelassen werden.
  - Besteht eine Sitzpflicht, dürfen max. 1'000 Besucher\*innen eingelassen werden. Athlet\*innen, Trainer\*innen, Schiedsrichter\*innen und Funktionär\*innen etc. zählen zur Gesamtzahl erlaubter Personen dazu (nur bei Sitzpflicht).
  - Athlet\*innen und Zuschauer\*innen sind voneinander zu trennen.
  - Die Gesamtzahl erlaubter Personen gilt pro Anlass. Findet am gleichen Tag ein weiterer Anlass/ein Spiel statt, ist entweder die Gesamtzahl einzuhalten oder die Halle muss geräumt und erneut gefüllt werden.
    - Beispiel: Bei einem Turnier sind 250 Zuschauer\*innen zugelassen (keine Sitzpflicht). Es ist nicht erlaubt, dass diese Zuschauer\*innen laufend wechseln und Personen, welche die Halle verlassen durch neue ersetzt werden. Lösungsansatz: Der Veranstalter lässt am Morgen 250 Personen in die Halle. Am Mittag verlassen alle Zuschauer\*innen die Halle und es werden erneut 250 Personen für den Nachmittag eingelassen.
  - Auch bei einem Anlass ohne COVID-Zertifikat kann der Veranstalter die Zuschauer\*innen zur Zertifikatspflicht verpflichten.
  - Die Konsumation ist im Restaurationsbereich und am Sitzplatz erlaubt, nicht aber im Stehen.

## 5. Für die Nationalliga (NL) gilt zusätzlich:

- Alle Spieler\*innen und Staffmitglieder\*innen verfügen bei jedem NL-Spiel über ein gültiges COVID-Zertifikat. Spieler\*innen und Staffmitglieder\*innen ohne gültiges COVID-Zertifikat sind nicht für NL-Spiele qualifiziert.
- Alle Schiedsrichter\*innen und Observer\*innen verfügen bei jedem NL-Spiel über ein gültiges COVID-Zertifikat.
- Alle Zuschauer\*innen von NL-Spielen verfügen über ein gültiges COVID-Zertifikat.

## 6. Für Cupspiele ab 1/8-Final mit Beteiligung von NL-Teams gilt:

- Bei Cupspielen mit NL-Beteiligung ab 1/8-Final gilt eine Zertifikatspflicht für alle Spieler\*innen, Staffmitglieder\*innen, Schiedsrichter\*innen und Observer\*innen.
- Es liegt in der Kompetenz des Veranstalters, ob für die Zuschauer\*innen bei Cupspielen mit NL-Beteiligung eine Zertifikatspflicht besteht.

## 7. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies Dominik Zünd. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 312 61 54 oder [praesident@aguhv.ch](mailto:praesident@aguhv.ch)).

Aarau, 10.09.2021

Vorstand AGUHV

### Disclaimer

- Im Zweifelsfall haben die Regelungen im entsprechenden Kanton oder Gemeinde bzw. Schutzkonzepte privater Infrastrukturbetreiber Vorrang, sollten sie die vorgängigen Grundsätze verschärfen. Bspw. können Vorgaben aus Artikel 2.3 des Wettspielreglements WSR ausser Kraft gesetzt werden.
- Wenn notwendig entscheidet die Technische Kommission von swiss unihockey, ob die Vorgaben des Organisations oder der Behörden eine für alle Teams korrekte und faire Spieldurchführung ermöglichen oder ob die betroffenen Spiele unter den entsprechenden Voraussetzungen nicht durchgeführt werden können. In einem solchen Fall werden die Spiele gemäss dem «COVID-19 Reglement Saison 2021/22» gewertet.